

# Checkliste DSGVO für Vereine

## 1) Schaukasten

Der Schaukasten ist auch in Zeiten der DSGVO nicht verboten. Der Verein sollte sich nur überlegen, was dort veröffentlicht wird und wie lange. Die Mannschaftsaufstellung des Spieles von vor vier Wochen mit den Namen der Spieler hat da nichts verloren, der amtierende deutsche Meister aus dem Verein kann durchaus benannt werden.

## 2) Archive

Das Archiv ist wichtig und darf auch bestehen bleiben. Die Frage auch hier, was darf rein und wer hat Zugriff. Beide Antworten lauten, je weniger, desto einfacher ist es zu handhaben.

## 3) Homepage und soziale Medien

Immer Pflicht ist eine Datenschutzerklärung, sowohl auf der eigenen Homepage als auch bei z.B. Facebook. Auch hier gilt, wer weniger Daten sammelt, hat es einfacher. Es kann aber auf Grund der vielfältigen Möglichkeiten keine generelle Lösung geben, sondern es ist auf den Einzelfall abzustellen.

Insbesondere für die Homepage gilt: Die Daten sollten nicht für immer abrufbar sein. Wer Platz 587 beim jährlichen Stadtlauf belegt hat, muss nach einem Jahr nicht mehr im Netz nachlesbar sein. Anders ist dies für den Sieger.

## 4) Aufnahmeantrag und Satzung

In den Aufnahmeantrag oder zum Aufnahmeantrag muss auch ein Hinweis zum Datenschutz erfolgen. Spätestens jetzt muss das potenzielle Mitglied erfahren, was der Verein mit den Daten vorhat. Insbesondere auch bei Weitergabe an Dachverbände oder Kommunen – hier muss der Zweck der Weitergabe erkennbar sein.

Schön, wenn dies schon in der Satzung geregelt ist.

## 5) Veröffentlichung von Fotos

Auch hier gilt wieder das Prinzip der Datensparsamkeit und - wie auch schon vor der DSGVO - das Recht am eigenen Bild.

Zeithistorische Momente können natürlich veröffentlicht werden (z.B. die Gewinner des aktuellen Turniers/Wettbewerbes). Die Fotos vom Vereinsfest, sofern Einzelpersonen den Mittelpunkt des Bildes ausmachen, bedürfen der Einwilligung.

## 6) Mailverteiler

Auch E-Mailadressen sind personenbezogene Daten. Von daher, wenn eine E-Mail an einen größeren Empfängerkreis geht, die Mail-Adressen nicht in „an“ oder „CC“ sondern als „BCC“ eingeben.

Und für den Empfang von E-Mails ist die Einwilligung des Mitgliedes erforderlich.

## 7) Was ist mit Jugendlichen

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist immer die Einwilligung aller Erziehungsberechtigten erforderlich, sonst liegt keine wirksame Einwilligung vor.

Auch muss (gerade bei Jugendlichen) nicht immer alles veröffentlicht werden (Jahrgang statt Geburtsdatum/Initial statt voller Vorname)

## 8) Jubilare

Dürfen weiter veröffentlicht werden. Aber auch hier gelten die Datensparsamkeit und das Recht am eigenen Bild und wenn der Ehrenvorsitzende geehrt wird ist das einfacher, wie bei dem Mitglied, das in den letzten 20. Jahren keiner mehr gesehen hat.

## 9) Verfahrensverzeichnis

Das muss erstellt werden, ist aber auch kein Hexenwerk.

## 10) Datenschutzbeauftragter

Muss sein, wenn mehr als neun Personen (inkl. Vorstand) personenbezogene Daten regelmäßig elektronisch bearbeiten oder besondere Voraussetzungen vorliegen.

## 10) Hauptsache nicht nichts tun

Für den Vorstand ist es wichtig, sich mit der Thematik zu beschäftigen und ggf. externe Experten hinzuzuziehen, damit die eigene Haftung ausgeschlossen werden kann.

Gerne unterstütze ich auch Ihren Verein.